Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/7/26 3Ob294/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.07.1950

Norm

ZPO §502 Abs2 Ca1

Rechtssatz

Wurde ein Unterhaltsbegehren aus Gründen des Devisenrechtes abgewiesen, so liegt nicht eine Frage der Unterhaltsbemessung vor, sondern eine Entscheidung über den Grund des Anspruches. Die Revision ist daher zulässig.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 294/50
  Entscheidungstext OGH 26.07.1950 3 Ob 294/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0042572

Dokumentnummer

JJR_19500726_OGH0002_0030OB00294_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at